



## **Satzung des BVB – Fanclub „MSA-Borussen – Supporters 328“**

### **§1 Gründung**

- 1) Der BVB – Fanclub trägt den Namen „MSA-Borussen – Supporters 328“ (im Folgenden: MSA-Borussen).
- 2) Der BVB – Fanclub MSA-Borussen wurde am 26.04.12 in Dortmund Scharnhorst gegründet.
- 3) Die offizielle Homepage des Fanclubs MSA-Borussen lautet:  
<http://www.msa-borussen.de>
- 4) Gründungsmitglieder: Sascha Freier, Thomas Wegener

### **§2 Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der BVB- Fanclub „MSA-Borussen“ ist eine Gemeinschaft zur Pflege der Kameradschaft der Anhänger von Borussia Dortmund. Ziel des Fanclubs ist es, das Ansehen der Fans des BV Borussia Dortmund durch ein ordentliches Auftreten und gemeinschaftliche Aktionen in der Öffentlichkeit positiv darzustellen.
- 2) Seine Mitglieder distanzieren sich von jeder Art rechtsradikaler Parolen, Gewaltanwendung, Diskriminierung, Homophobie, Drogenkonsum, Randalen, Pyrotechnik, Waffen etc. All dies ist im Club nicht gestattet und wird zu keiner Zeit geduldet.
- 3) Alkohol ist bei allen Aktivitäten so zu konsumieren, dass dem Club und seinen Mitgliedern kein Schaden entsteht.
- 4) Der Fanclub hat seinen Sitz in Dortmund. Das Geschäftsjahr ist vom 01.08.-31.07.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Fanclub ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine individuelle Zuwendung aus Mitteln des Fanclubs.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben oder Vergütungen begünstigt werden. Vergütungen können nur durch den Vorstand für tatsächliche im Sinne des Fanclubs getätigte Ausgaben gewährt werden.

### **§4 Beginn der Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliches Mitglied des Clubs kann jeder werden, der die Clubsatzung anerkennt.
- 2) Bei Minderjährigen muss die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.
- 3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 4) Die Mitgliedschaft bleibt bis aus weiteres Beitragsfrei.
- 5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- 6) Die Annahme der Mitgliedschaft kann ohne Nennung von Gründen vom Vorstand verwehrt werden.

## **§5 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung des Clubvermögens ist ausgeschlossen, es hat keinen Anspruch auf Auszahlung bereits gezahlter Beiträge.
- 2) Ein Ausschluss kann aufgrund Clubschädigendem Verhaltens erfolgen. Als solches gilt insbesondere ein grober Verstoß gegen diese Satzung.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied beantragt werden und wird nach Anhörung des betroffenen Mitglieds vom Vorstand einstimmig beschlossen.

## **§6 Organe des Fanclub**

Organe des Fanclubs sind

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Ihr Ort und ihr Termin sind spätestens drei Wochen zuvor bekannt zu geben. Notwendige Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entlastung des Vorstandes mit Jahresbericht und Kassenbericht.
  - b) Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfer.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausnahmen sind in der Satzung festgelegt.
- 3) Jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr ist voll Stimmberechtigt. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 4) Auf Beschluss des Vorstandes oder eines Drittels der Clubmitglieder kann unter Angabe des Zwecks (Tagesordnung) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Ihr Ort und ihr Termin sind spätestens drei Wochen zuvor bekannt zu geben.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- 6) Ihr Verlauf wird in einem Protokoll festgehalten. Dieses kann jedem Mitglied auf Wunsch online zur Verfügung gestellt werden.

## **§8 Vorstand**

- 1) Die Leitung des Fanclubs und seine Vertretung obliegen dem Vorstand.
- 2) Der Fanclub besteht aus mindestens zwei volljährigen Mitgliedern.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5) Zu seiner Entlastung ist eine einfache Mehrheit abgegebenen Stimmen erforderlich. Dazu legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor.
- 6) Eine Verpflichtung der Mitglieder durch den Vorstand ist auf ihren Anteil am Clubvermögen beschränkt
- 7) Der Vorstand soll in der Regel einmal im Vierteljahr tagen.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit.

## **§9 Finanzierung**

- 1) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Jedes Mitglied kann aber jederzeit eine Spende leisten.
- 2) Das Fanclubvermögen wird am Ende des Geschäftsjahres von dem Kassenprüfer auf Korrektheit und Bestand überprüft.
- 3) Der Kassenprüfer legt der Mitgliederversammlung einen Abschlussbericht vor.

## **§10 Auflösung**

- 1) Der Fanclub ist vom Bestand seiner Mitglieder unabhängig, solange deren Zahl zwei nicht unterschreitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln und der Zustimmung aller Gründungsmitglieder, die Auflösung der MSA-Borussen beschließen. Das Clubvermögen wird dann einem gemeinnützigen Projekt der BVB Fanabteilung zugeführt.

## **§11 Satzungsänderungen**

- 1) Änderungen dieser Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder durch unwidersprochene Hinnahme durch die Mehrheit der Mitglieder nach vorheriger Bekanntgabe beschlossen werden.



## **§12 Haftung**

- 1) Der Fanclub und die Vorstandschaft übernehmen keinerlei Haftung gegenüber eigenen Mitgliedern.
- 2) Der Fanclub und die Vorstandschaft haften NICHT, gegenüber sonstigen Personen- oder Sachschäden, die durch unsere Mitglieder verursacht werden.
- 3) Jedes Mitglied ist für seine Taten/ Äußerungen selbst verantwortlich und haftet persönlich und unbeschränkt.
- 4) Niemand ist durch den Fanclub versichert.
- 5) Bei minderjährigen Mitgliedern haften die Erziehungsberechtigten.
- 6) Minderjährige haben bei Teilnahme an jeglicher Aktivitäten die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- 7) Minderjährige unter 14 Jahren dürfen an jeglicher Aktivität nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten teilnehmen.

## **§13 Inkrafttreten**

- 1) Die Satzung tritt mit der Vorstellung auf der Mitgliederversammlung des BVB – Fanclubs „MSA-Borussen“ am 04.08.2012 in Kraft.
- 2) Jedes nicht anwesende Mitglied akzeptiert die Satzung, 2 Wochen nach deren Vorstellung und Veröffentlichung, unwidersprochen.

**Dortmund - Scharnhorst  
04.August 2012**